

---

## S 6 SO 1750/21

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	7.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 SO 1750/21
Datum	16.02.2023

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 SO 953/23
Datum	20.07.2023

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

**Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Ulm vom 16. Februar 2023 wird zurückgewiesen.**

**Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.**

#### Tatbestand

Zwischen den Beteiligten steht die Gewährung von Sozialhilfe für Deutsche im Ausland gemäß [§ 133](#) Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) im Streit.

Der 1968 in B2 geborene Kläger ist deutscher Staatsangehöriger und bezog bis Dezember 2020 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II, Bewilligungsbescheid vom 7. Mai 2020, Bl. 281 d. Verwaltungsakte JC).

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2020 (Bl. 294 ff. d. Verwaltungsakte JC) beantragte er bei dem Jobcenter Landkreis B2 (zukünftig der Beigeladene) die Gewährung von „Sozialleistungen“. Auf die Mitteilung des Beigeladenen, dass

---

sein Antrag als Antrag auf Leistungen nach dem SGB II gewertet werde, teilte er mit, dass er âkraft seiner dokumentierten Rechtsstellung als deutscher StaatsangehÃriger gemÃÃ Â§ 4 Abs. 1 RuStaGâ einen hoheitlichen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII habe, eine Antragstellung nach âdem SGB II gemÃÃ den AGB der privathandelsrechtlichen Personenvereinigung mit dem Namen Jobcenter B2â lehne er ab (Bl. 307 d. Verwaltungsakte JC).

Mit Bescheid vom 14. Januar 2021 (Bl. 311 d. Verwaltungsakte JC) versagte der Beigeladene Leistungen nach dem SGB II und leitete den Antrag des KlÃgers an den Beklagten weiter.

Der KlÃger konkretisierte sodann seinen Antrag (Bl. 43 d. Verwaltungsakte Bekl.) und legte dar, er begehre Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII i.V.m. [Â§ 133 SGB XII](#). Ihm stÃnden Leistungen i.H.v. 60% des zuletzt verdienten Nettoarbeitsentgelts i.H.v. 2.292,00 EUR zu, was einem monatlichen Anspruch i.H.v. 1.375,00 EUR entspreche.

Nach AnhÃrung des KlÃgers mit Schreiben vom 10. Februar 2021 (Bl. 66 d. Verwaltungsakte Bekl.) lehnte der Beklagte die GewÃhrung von Hilfe zum Lebensunterhalt mit Bescheid vom 15. MÃrz 2021 (Bl. 119 d. Verwaltungsakte Bekl.) in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Juni 2021 (Bl. 156 d. Verwaltungsakte Bekl.) ab.

Hiergegen hat der KlÃger am 28. Juli 2021 Klage zum Sozialgericht Ulm (SG) erhoben. Als Deutscher habe er Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach [Â§ 133, 19 Abs. 1, 27 Abs. 1 SGB XII](#). Er verzichte auf Leistungen des GÃngel- und Repressionsapparates Jobcenter. Er habe insoweit Anspruch auf 60 % seines zuletzt bezogenen Nettoeinkommens, was monatlich 1.375,00 EUR entspreche. Da er nicht erwerbstÃtig sei, kÃnne er seinen Lebensunterhalt nicht sicherstellen, so dass er Leistungen begehre. Auf die Anforderung des SG, eine SchweigepflichtentbindungserklÃrung zu Ãbersenden und die Frage, ob er sich fÃr erwerbsgemindert halte, hat der KlÃger mitgeteilt, Ausgangspunkt sei nicht die Frage nach der ErwerbsfÃhigkeit, sondern jene der ErwerbsmÃglichkeit. Seine Gesundheit sowie sÃmtliche MaÃnahmen zu deren Erhaltung bzw. Wiederherstellung lÃgen ausschlieÃlich in seiner Eigenverantwortung. Der Vordruck zur ErklÃrung Ãber die Entbindung von der Ãrztlichen Schweigepflicht gehe unausgefÃllt und unsigniert zurÃck.

Mit Gerichtsbescheid vom 16. Februar 2023 hat das SG die Klage abgewiesen. Der KlÃger sei dem Grunde nach anspruchsberechtigt nach dem SGB II, woran sein Verzicht auf die Leistungen und die Versagung durch das Jobcenter Landkreis B2 nichts Ãndere. Dies schlieÃe Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt aus. Aus [Â§ 133 SGB XII](#) ergebe sich nichts anderes. Dieser gewÃhre als Ãbergangsregelung zwar besondere Hilfen in auÃergewÃhnlichen Notlagen, aber lediglich fÃr Deutsche, die auÃerhalb der Bundesrepublik Deutschland aber innerhalb des in [Artikel 116 Abs. 1](#) Grundgesetz genannten Gebiets geboren seien und dort ihren gewÃhnlichen Aufenthalt hÃtten. Zumindest letzteres sei vorliegend eindeutig nicht der Fall, da der KlÃger in B2 lebe.

---

Gegen den ihm am 28. Februar 2023 zugestellten Gerichtsbescheid wendet sich der Klager mit seiner am 28. Marz 2023 bei dem SG eingelegten Berufung. Der Gerichtsbescheid genuge nicht den gesetzlichen Formvorschriften. Es fehle sowohl die Unterschrift als auch der vollstandige Name des verantwortlichen Richters, so dass der Gerichtsbescheid keine Rechtskraft entfalten konne und infolgedessen nichtig sei. Im ubrigen erhalte Sozialhilfe, wer sich nicht durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermogens selbst helfen konne. Diese Voraussetzungen lagen bei ihm vor. Nicht entscheidend sei die Frage nach der Arbeitsfahigkeit, mageblich sei vielmehr, ob der Antragsteller tatsachlich eine Erwerbsarbeit habe. Aus [ 133 SGB XII](#) ergebe sich zudem der gesetzliche Anspruch des Klagers auf besondere Hilfen jenseits und unabhangig der Bestimmungen des SGB II.

Der Klager beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Ulm vom 16. Februar 2023 aufzuheben und den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 15. Marz 2021 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 29. Juni 2021 zu verurteilen, ihm Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII zu gewahren.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurackzuweisen.

Mit Beschluss vom 20. Juni 2023 hat der Senat das Jobcenter Landkreis B2 zu dem Verfahren gem [ 75 Abs. 2 SGG](#) beigelesen. Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz sowie die Verwaltungsakten des Beklagten und des Beigeladenen Bezug genommen.

### **Entscheidungsgrnde**

Der Senat konnte in der mandlichen Verhandlung am 20. Juli 2023 in Abwesenheit der Beteiligten uber den Rechtsstreit entscheiden, da sie ordnungsgem zum Termin geladen und in der Ladung darauf hingewiesen worden sind, dass auch im Falle des Ausbleibens von Beteiligten bzw. Bevollmchtigten Beweis erhoben, verhandelt und entschieden werden kann.

Die gem [ 143](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte und gem [ 151 SGG](#) form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Klagers ist auch im ubrigen zulassig. Die Berufung bedurfte nicht der Zulassung, weil zwischen den Beteiligten Leistungen nach dem SGB XII in Hohe von mehr als 750 Euro im Streit stehen ([ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#)).

Gegenstand des Verfahrens ist neben der erstinstanzlichen Entscheidung der Bescheid vom 15. Marz 2021 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 29.

---

Juni 2021 (vgl. [Â§ 95 SGG](#)), mit welchem der Beklagte Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII abgelehnt hat. Mangels â ausdrÃ¼cklicher oder konkludenter â zeitlicher BeschrÃ¤nkung dieser Leistungsablehnung sowie mangels spÃ¤terer erneuter Antragstellung des KlÃ¤gers und erneuter Entscheidung des Beklagten reicht der streitgegenstÃ¤ndliche Zeitraum von Januar 2021 bis zur Entscheidung des Senats (vgl. BSG, Urteil vom 31. Oktober 2007 â B [14/11b AS 59/06 R](#) â juris Rdnr. 13; BSG, Urteil vom 25. August 2011 â [B 8 SO 19/10 R](#) â juris Rdnr. 9; Senatsurteil vom 25. September 2019 â [L 7 SO 4668/15](#) â juris Rdnr. 22). Sein Begehren verfolgt der KlÃ¤ger statthaft mit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage ([Â§ 54 Abs. 1](#) und 4, [56 SGG](#)).

Die Berufung des KlÃ¤gers ist unbegrÃ¼ndet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Bescheid vom 15. MÃ¤rz 2021 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 29. Juni 2021 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten (vgl. [Â§ 54 Abs. 1 Satz 2 SGG](#)).

Soweit der KlÃ¤ger rÃ¤gt, dass der Gerichtsbescheid des SG vom 16. Februar 2023 bereits deswegen nichtig sei, weil er nicht handschriftlich von dem Kammervorsitzenden unterschrieben worden ist, verkennt der KlÃ¤ger, dass eine Unterschrift des Kammervorsitzenden, welche nach [Â§ 134 Abs. 1 SGG](#) erforderlich ist, durch die elektronische Signatur bewirkt wird (vgl. [Â§ 65a Abs. 7 Satz 1 SGG](#)). Werden die Akten â wie im zugrundeliegenden Verfahren beim SG â nicht in Papierform, sondern in elektronischer Form gefÃ¼hrt, ist fÃ¼r die Unterzeichnung die Regelung in [Â§ 65a Abs. 7 SGG](#) zu beachten. Soweit danach eine handschriftliche Unterzeichnung durch den Richter oder den Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle vorgeschrieben ist, genÃ¼gt dieser Form die Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn die verantwortenden Personen am Ende des Dokuments ihren Namen hinzufÃ¼gen und das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen. Diesen Anforderungen entspricht der Gerichtsbescheid des SG vom 16. Februar 2023, der sowohl eine qualifizierte elektronische Signatur als auch eine einfache Signatur am Ende des SchriftstÃ¼cks aufweist. Ausreichend ist â anders als der KlÃ¤ger ausfÃ¼hrt â hinsichtlich letzterem die Nennung des Nachnamens (vgl. SchÃ¤tz in jurisPK-SGG, 2. Aufl. 2022 [Stand: 15. Juni 2022], [Â§ 134 SGG](#), Rdnr. 11).

Der KlÃ¤ger hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf die GewÃ¤hrung von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach den [Â§ 19 Abs. 1 SGB XII](#) i.V.m. [Â§ 27](#) ff. SGB XII. Jedenfalls fÃ¼r die Zeit ab November 2022 ergibt sich dies bereits daraus, dass sich der KlÃ¤ger nach eigenen Angaben nicht mehr im ZustÃ¤ndigkeitsbereich des Beklagten aufgehalten hat (vgl. Bl. 64 d. SG-Akte), sondern seitdem in W1 wohnhaft ist. Hieran Ã¤ndert auch die Nahtlosigkeitsregelung des [Â§ 2 Abs. 3](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), wonach bei einem Wechsel der Ã¶rtlichen ZustÃ¤ndigkeit die bisherige BehÃ¶rde die Leistung noch solange erbringen muss, bis sie von der nunmehr zustÃ¤ndigen BehÃ¶rde fortgesetzt werden, nichts. Mit [Â§ 2 Abs. 3 SGB X](#) soll sichergestellt werden, dass wÃ¤hrend eines ZustÃ¤ndigkeitswechsels eine Unterbrechung der LeistungsgewÃ¤hrung nicht eintritt. [Â§ 2 Abs. 3 SGB X](#) ist jedoch nur anzuwenden, wenn die bisher Ã¶rtlich zustÃ¤ndige BehÃ¶rde schon Leistungen erbracht hat, da

---

ansonsten keine abzuwendende Gefahr der Unterbrechung des Leistungsbezuges besteht (Westphal in BeckOK, SGB X, 69. Edition [Stand 1. Juni 2023], Â§ 2 Rdnr. 7 m.w.N.).

Auch im Ã¼brigen hat der KlÃ¤ger gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, weil er als ErwerbsfÃ¤higer dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem SGB II und daher gemÃ¤Ã [Â§ 21 Satz 1 SGB XII](#) von Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII ausgeschlossen ist (vgl. auch [Â§ 5 Abs. 2 Satz 1 SGB II](#)).

GemÃ¤Ã [Â§ 8 Abs. 1 SGB II](#) ist erwerbsfÃ¤hig, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit auÃerstande ist, unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig zu sein. Wie das SG zutreffend ausgefÃ¼hrt hat, bestehen keine Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass bei dem KlÃ¤ger wegen Krankheit oder Behinderung ein nur noch unter dreistÃ¼ndiges LeistungsvermÃ¶gen besteht. Der KlÃ¤ger hat selbst nicht vorgebracht, dass bzw. aus welchen UmstÃ¤nden sich seine ErwerbsunfÃ¤higkeit ergeben soll. Er geht vielmehr â fehlerhaft â davon aus, dass es auf die ErwerbsfÃ¤higkeit nicht ankommt. Ermittlungen hierzu sind vor diesem Hintergrund nicht angezeigt. Solche hat der KlÃ¤ger auch im erstinstanzlichen Verfahren ausdrÃ¼cklich abgelehnt und die ErklÃ¤rung Ã¼ber die Entbindung der behandelnden Ãrzte von der Schweigepflicht unausgefÃ¼llt und ohne Unterschrift an das Gericht zurÃ¼ckgesandt. Es ist daher davon auszugehen, dass er erwerbsfÃ¤hig ist, wie es auch der Beigeladene angenommen hat. Der KlÃ¤ger ist als ErwerbsfÃ¤higer nach dem SGB II dem Grunde nach leistungsberechtigt und mithin von Leistungen fÃ¼r den Lebensunterhalt nach dem SGB XII ausgeschlossen.

Unerheblich ist insoweit, dass der Beigeladene seine Leistungen mit Bescheid vom 14. Januar 2021 wegen fehlender Mitwirkung versagt hat. Im Hinblick auf die notwendige Systemabgrenzung zwischen dem SGB II und dem SGB XII ist allein maÃgeblich, ob ein Anspruch nach dem SGB II dem Grunde nach bestanden hat, nicht aber, ob ein solcher tatsÃ¤chlich bewilligt oder gezahlt worden ist (LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 10. Dezember 2021 â [L 8 SO 288/17](#) â juris Rdnr. 25; Coseriu/Filges in jurisPK-SGB XII, 3. Aufl. 2020 [Stand 22. Dezember 2022], Â§ 21 Rdnr. 25, 26).

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der von dem KlÃ¤ger angefÃ¼hrten Regelung des [Â§ 133 SGB XII](#). Hiernach kÃ¶nnen Deutsche, die auÃerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, aber innerhalb des in [Artikel 116 Abs. 1](#) des Grundgesetzes genannten Gebiets geboren sind und dort ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt haben, in auÃergewÃ¶hnlichen Notlagen besondere Hilfen erhalten. [Â§ 133 SGB XII](#) begÃ¼nstigt alle diejenigen Deutschen, die im Gebiet des Deutschen Reiches in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 â abtÃ¼glich des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland in den Grenzen vom 3. Oktober 1990 â geboren sind, mithin in den sog. Ostgebieten. Es handelt sich dabei um H1, einen Teil von P1 (einschlieÃlich der Grenzmark), die Ã¶stlich der O1 in P2 gelegenen Gebiete B1 (N1), S1 (ohne einen kleinen, heute zum Bundesland S2 gehÃ¶renden Teil N2 um

---

G1) sowie O2 einschließl. des Teils, der zu R1 gehört (Becker in jurisPK-SGB XII, 3. Auflage 2020 [Stand 1. Februar 2020], [Â§ 133 SGB XII](#), Rdnr. 11 m.w.N.). In den genannten Gebieten muss der Betroffene des Weiteren seinen gewöhnlichen Aufenthalt, d.h. nicht nur vorübergehend den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen haben (Becker in jurisPK-SGB XII, 3. Auflage 2020 [Stand 1. Februar 2020], [Â§ 133 SGB XII](#), Rdnr. 12). All dies liegt offensichtlich bei dem in B2 geborenen Kläger nicht vor. Darüber hinaus knüpft die Möglichkeit der speziellen Hilfegewährung nach [Â§ 133 Abs. 1 SGB XII](#) ebenso wie [Â§ 24 SGB XII](#) an das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notlage an (hierzu Becker in jurisPK-SGB XII, 3. Auflage 2020 [Stand 1. Februar 2020], [Â§ 133 SGB XII](#), Rdnr. 13).

Aufgrund des danach allein in Betracht kommenden Anspruchs auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich Leistungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II war der Beigeladene als zuständiger Leistungsträger für die Leistungen nach dem SGB II beizuladen. Einer nach [Â§ 75 Abs. 5 SGG](#) grundsätzlichen Verurteilung des Beigeladenen zur Erbringung von Leistungen steht jedoch schon entgegen, dass der Kläger solche ausdrücklich ablehnt.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) bestehen nicht.

Erstellt am: 13.12.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024

---